



Deplatforming

www.uibk.ac.at

1

Ein Anruf aus Frankfurt ...


**Forschungsinstitut
Gesellschaftlicher
Zusammenhalt**

Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt



Ein Verbund aus elf Hochschul- und Forschungseinrichtungen analysiert gesellschaftliche Herausforderungen der Gegenwart.

Das Forschungsinstitut Gesellschaftlicher Zusammenhalt (FGZ) ist ein vom **Bundesministerium für Bildung und Forschung** gefördertes Institut, das in zehn verschiedenen Bundesländern angesiedelt ist und dadurch auch die **regionale Vielfalt** gesellschaftlichen Zusammenhalts in Deutschland in den Blick nimmt. Zusammen werden die fast 200 Wissenschaftler*innen aus **vielen verschiedenen Disziplinen** mit empirischen Untersuchungen und großangelegten Vergleichsprojekten praxisrelevante Vorschläge erarbeiten, die dazu beitragen, gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart zu begegnen. Die Forscher*innen decken Aspekte wie Identitäten und regionale Erfahrungswelten, Ungleichheiten und Solidarität, Medien und Konfliktkultur, Polarisierung und Populismus, aber auch Antisemitismus und Hasskriminalität ab und erforschen diese im europäischen Vergleich und darüber hinaus.

Zum FGZ gehören die Technische Universität Berlin sowie die Universitäten Bielefeld, Bremen, Frankfurt, Halle-Wittenberg, Hannover, Konstanz und Leipzig sowie das Soziologische Forschungsinstitut Göttingen, das Leibniz-Institut für Medienforschung Hamburg und das Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft Jena. Die Geschäftsstelle des Instituts ist an den drei koordinierenden Standorten Bremen, Frankfurt und Leipzig angesiedelt.

[Über das Institut](#)

2

OPINION

Thierry Breton: Capitol Hill – the 9/11 moment of social media

The Capitol Hill riot exposes the fragility of our democracies – and the threat underregulated tech companies can pose to their survival.

Feb 4, 2021 - World

Emmanuel Macron blasts social media platforms for banning Trump

France criticises 'digital oligarchy' after Twitter, Facebook shut out Trump

German Chancellor Angela Merkel finds Trump's forced social media exile 'problematic'

The German leader's stance was echoed by French Finance Minister Bruno Le Maire, who said that the state and not 'the digital oligarchy' is responsible for regulations.

Von der Leyen: big tech firms need to be reined in despite Trump's exit

Internet giants that spread hate speech and conspiracy theories should face 'democratic limits', says European commission president


Merkel: murky internet giants distort perception of reality

DPA/The Local

Stockholm Center for Freedom

Social media platforms pose threat to Turkey's sovereignty: ruling party spokesman


President Recep Tayyip Erdoğan has repeatedly defined social media ... that "[the companies] will bring about digital fascism and a digital dictatorship." ... The law, which concerns YouTube, Facebook, Twitter, vor 5 Tagen



3

Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab

 universität
innsbruck

Seite 4

4

Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab

5

Phänomenologie des Deplatforming

- Ultima ratio der Content Governance
- Cloudflare und der Daily Stormer
- „Trump“ und die „Proud Boys“
- Amazon Web Services und Gab
- GoDaddy und die Texanische Abtreibungs-Kopfprämienenseite
- App Stores und Telegram
- Finanzdienstleister (Wikileaks v. Pornhub)

6

Grundkonflikt

Freedom of reach vs. freedom of speech

Unterschied, ob ein Account gesperrt wird oder nicht mehr algorithmisch verstärkt wird?

Politiker*innen (EGMR, Sanchez v. F)

Parteien und Wahlkontexte (BVerfG, „III. Weg“; postelektorale Verbannung Trumps)

7

Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab

8

Deplatforming im Verhältnis Plattform-Nutzer*in

- Schwere und wiederholte Vertragsverletzungen geben ein Recht zur außerordentlichen Kündigung
- Darf eine jederzeitige Kündigung in den AGBs (Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards von Facebook Ireland Ltd.) vorgesehen werden?
- Muss eine grundlos ausgesprochene (bzw. automatisiert „geschehene“) Kündigung rückgängig gemacht werden?

9

Deplatforming im Verhältnis Plattform-Nutzer*in

- Maßstab der Inhaltskontrolle - § 879 Abs 3 ABGB
- “gröbliche Benachteiligung“ als sittenwidriges Außerachtlassen der berechtigten Interessen der Nutzer*innen: Schutz von Grundrechtspositionen der Nutzer*innen, aber auch von FB

10

Aktuell dazu: BGH

BGH, 27. Juli 2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20: Darf Facebook (Inhalte löschen und) Accounts sperren, die „nur“ gegen eigene Regel verstoßen?

“Free speech is a triangle“ (Balkin)

Rolle des Staates im Dreiecksverhältnis (Drittwirkung)

- BVerfG, Fraport, Bierdosen-Flashmob, Stadionverbot ...
- BVerfG, „III. Weg“: regelmäßig wird es FB zuzumuten sein, einzelne Inhalte zu löschen, und nicht Accounts (aber: Wahlkampfkontext)

Drittwirkung im Plattformzeitalter

BVerfG, Recht auf Vergessenwerden I (2020):

"wenn private Unternehmen eine Position einnehmen, die so dominant ist, dass sie der Position des Staates ähnelt, oder wenn sie selbst den Rahmen für die öffentliche Kommunikation bereitstellen, kann die Bindungswirkung des Grundrechts für private Akteure letztlich nahe an der Bindungswirkung für den Staat liegen oder ihr sogar gleichkommen."

Abwägung von Grundrechtspositionen

BGH, 27. Juli 2021, III ZR 179/20 und III ZR 192/20: Abwägung von Grundrechtspositionen bei Lösch- und Sperrentscheidungen

- Berufsfreiheit von Facebook
- Recht auf freie Meinungsäußerung von Facebook (als ein "unverzichtbarer Vermittler" und algorithmischer Gestalter des Kommunikationsprozesses (Inhaltekuratierung))
- Dienende Rolle Facebooks für die Recht anderer
- Recht Facebooks, nicht wegen Inhalte anderer nach NetzDG [oder KoPI-G] verurteilt zu werden (Risikoabwägung; ein bisschen Overblocking geht schon)
- Recht auf freie Meinungsäußerung der Gesperrte/Deplatfomten
- Recht auf Informationsfreiheit Dritter

Prüfungsschema für das Deplatforming im Verhältnis Plattform-User*in

Facebook darf also deplatformen, vorausgesetzt:

1. "Die Grundrechte von Facebook sind mit denen der Nutzer so abzuwägen, dass die Grundrechte der Nutzer die größtmögliche Wirkung entfalten."
2. Es bestehen objektive Gründe für die Entfernung von Inhalten und die Sperrung von Nutzerkonten (Verbot politischer *Werbung* wäre wohl vertretbar, Verbot politischen Aktivismus als solches außerhalb von Nischenplattformen, wie zB nebenan.de wohl nicht)
3. Sperrgründe müssen klar sein, Regeln müssen evident sein (BGH und Oversight Board man denke auch an das schöne *Denksport-Erkenntnis* des VfGH)
4. "Grundrechtsschutz durch Verfahren"

Best Practice im Deplatforming

Plattformen sind verpflichtet,

[1] die Nutzer unverzüglich über die Entfernung eines Beitrags und eine **beabsichtigte Sperrung** ihres Nutzerkontos zu informieren

[2] ihnen den Grund hierfür mitzuteilen

[3] ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, woraufhin

[4] eine erneute Entscheidung mit der Möglichkeit der Wiedereinsetzung des entfernten Inhalts folgt, und dies

[5] nicht-automatisiert.

Nutzer*in-(Plattform)-Nutzer*in (zB Fan Pages, private Unterforen)

- Private Seitenbetreiber: kein Konfrontationsschutz, aber auch keine Drittwirkung und Verpflichtung Inhalte anderer zu verbreiten – können also nach Lust und Laune „deplatformen“
- Öffentliche Seitenbetreiber: Zurückhaltung geboten; staatliche Nutzer*innen im Verhältnis zu privaten Nutzer*innen unmittelbar grundrechtsgebunden

Nutzer*in-(Plattform)-Nutzer*in : 3 Sonderfälle

(1) **Politiker*innen: US: Knight First Amendment Law Clinic vs. Trump (keine Entfernen von Twitter-Kommentator*innen; EGMR, Sanchez vs. Frankreich (2021):** geteilte Verantwortung – einzelne sind nicht nur berechtigt zu löschen/sperrern, sondern auch verpflichtet ...

(2) Religionsgemeinschaften: BVerwG (2020): Kirchen voll grundrechtsberechtigt sind und keinen besonderen öffentlich- rechtlichen Bindungen unterliegen.

(3) öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten: als Hoheitsträger zwar grundrechtsverpflichtet, aber auch Träger der Rundfunkfreiheit. Einrichtung von Fanpages ist Teil des Programmauftrags, daher Moderation von Kommentaren nach journalistischen Kriterien frei (auch kein „individueller Anspruch“ in einer Rundfunksendung zu Wort zu kommen (vgl. Friehe, NJW 2020, 1697)

Völkerrechtlicher Exkurs

Sollten eigentlich die Taliban deplatformed werden?

- Die afghanische Taliban gelten nach US-Recht als „ Specially Designated Terrorist Group“, anders als Pakistanische Taliban (“foreign terrorist organization”) – kein absolutes Kontrahierungsverbot
- Diffuses Netzwerk; unterschiedliche Nutzung
- Wer soll die offiziellen Regierungaccount bekommen? Nachdem die Regierung anerkannt wurde? Völkerrechtlich nicht einfach zu beantworten
- (Myanmars Generäle? Nach dem Genozid, aber vor dem Sicherheitsrat)

Jedenfalls ist klar: Plattformen sind zu eminent wichtigen weltpolitischen Akteuren geworden.

Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab

Kurz ins Empirische: Sinnhaftigkeit des Deplatforming

- Empirische Befunde, dass Deplatforming Reichweite reduziert (s. Trump), insb. wegen des nun fehlenden Wiederhalls in klassischen Medien (“Trump tweetete ...“)
- Deplatforming ganzer sozialer Netzwerke kann effektiv Bedeutung mindern
- Aber auch: Abdriften in Mikropublika von Gleichgesinnten

Deplatforming

- (1) Was ist Deplatforming?
- (2) Ist Deplatforming rechtmäßig?
- (3) Ist Deplatforming sinnvoll?
- (4) Welche Tendenzen zeichnen sich ab

21

Entwicklungen in der Plattform und Content Governance

- (1) Verstärkte Verpflichtung auf Transparenz von Plattform
 - hinsichtlich Regeln, Regelbildung, Regeldurchsetzung (zB Recommender-Algorithmen (DSA))
- (2) Verstärkte „Verrechtsstaatlichung“
 - Klarheit der Normen, Auffindbarkeit der Normen, Verpflichtung auf Zurverfügungstellung eines internen Rechtswegs (DSA, KoPI-G, NetzDG)
- (3) Insbesondere bei Deplatforming:
 - Natürlich müssen Plattformen weiterhin deplatformen dürfen, aber
 - interessengerechter Ausgleich kollidierender Grundrechte wird (im Regelfall, also außer bei koordiniert-inauthentischen Informationsaktivitäten) eine *ex ante* Androhung einer Account-Sperre mit Anhörung und nichtautomatisierter Entscheidung erforderlich machen

22

Offene Fragen

Sollen wir das Experiment Social Media Councils/Plattformräte verallgemeinern?

Brauchen wir eine Venedig-Kommission für die Plattformen?

Ist Shadowbanning auch „Deplatforming“?

Ist ein Unterbleiben einer (erwarteten) Amplifizierung durch algorithmische Content Governance ein „Deplatforming“?

Wie genau muss die Erklärung der „Recommender“-Algorithmen nach dem DSA-Entwurf erfolgen, um ein Gaming der Algorithmen gerade noch nicht zu ermöglichen?

Dürfen Plattformen das Verhalten von User*innen auf anderen Plattformen heranziehen?

Zeit des magischen Realismus der Platform Governance ist vorüber

Die Zeit des normativ-rechtsstaatlichen Pragmatismus ist angebrochen.

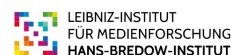
Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Univ.-Prof. Mag. Dr. **Matthias C. Kettmann**, LL.M. (Harvard)
@MCKettmann • matthias.kettmann@uibk.ac.at

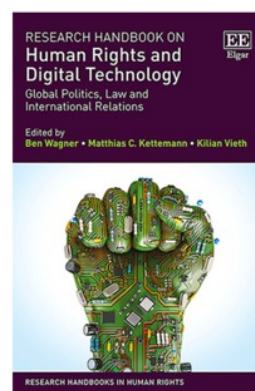
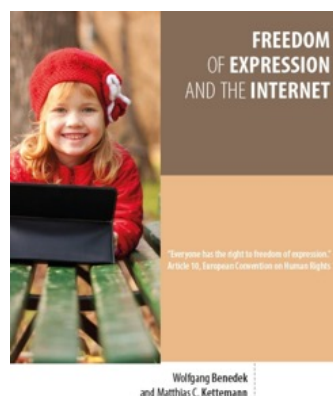
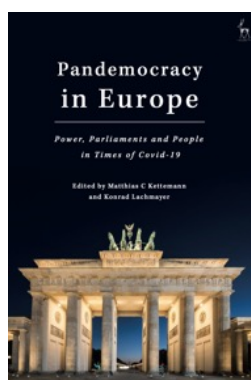
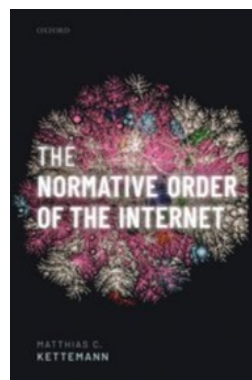
Professur für Innovation, Theorie und Philosophie des Rechts
Institut für Theorie und Zukunft des Rechts
Universität Innsbruck

Forschungsprogrammleiter *Regelungsstrukturen und Regelbildung in privaten Kommunikationsräumen* und Leiter des Private Governance Observatory
Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut, Hamburg

Forschungsgruppenleiter *Globaler Konstitutionalismus und das Internet*
Humboldt-Institut für Internet und Gesellschaft, Berlin



25



26